

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1912)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin / Erlach

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1912.

Bis zum 1. April { Direktor: Vakat.
 Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren**.

Vom 1. April an { Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.
 Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Erlach**.

I. Direktion.

Herr Regierungsrat von Wattenwil, Gemeinedirektor seit 1. Juni 1906, hatte auf Schluss des Jahres 1911 seine Demission eingereicht. Schwere Erkrankung zwang ihn zum Rücktritt ins Privatleben und zur Ruhe; aber schon am 16. August 1912 ist er nach schweren Leiden verstorben.

Mit seinem Rücktritt war die Gemeindedirektion auf Beginn des Berichtsjahres ohne eigenen Direktor. Herr Regierungsrat Burren führte stellvertretungsweise die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Direktors, Herrn Regierungsrat Simonin. Die Geschäftsübernahme erfolgte auf 1. April 1912.

Schon zum Direktionsbericht für das Jahr 1910 hatte die Staatswirtschaftskommission die Anregung gemacht, es sei zur besseren Kontrolle des Rechnungs-

wesens in den Gemeinden und nötigenfalls zur Instruktion und Unterstützung der Gemeindekassiere eine ständige zentrale Beamtung zu errichten. Die Direktion war in ihrem Berichte von 1911 nicht im Fall, über diesen Punkt feste Anträge zu stellen. Heute nun erscheint hier eine Lösung der Frage aus dem Grunde überflüssig, weil sie bei den bevorstehenden Verhandlungen über das neue Gemeindegesetz sowieso zur Sprache kommen wird. Inzwischen bleibt für Unregelmässigkeiten, gefährdete Verwaltungen u. dgl. der § 48 des gegenwärtigen Gemeindegesetzes in Kraft, der der Regierung zur Pflicht macht, derartige unsichere Verhältnisse genau zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und auch sonst alle nötigen Massnahmen zu treffen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sodann zu unserem Berichte für das Jahr 1911 verschiedene

Bemerkungen gemacht, von denen die erste lautet: „Immer noch sind eine Anzahl Gemeinden trotz Mahnung nicht dazu gebracht worden, ihre Reglemente aufzustellen. Allerdings sind eine grosse Anzahl der selben genehmigt, und wir hoffen zuversichtlich, dass die säumigen Gemeinden in Bälde ihrer Pflicht nachkommen. Es will uns ferner scheinen, die Gemeinbehörden sollten nun in der Lage sein, die Armenrechnungen so abzufassen, dass Reklamationen seitens der Direktion nicht mehr nötig sind. Auch dürften von seiten der Wohnsitzregisterführer bei Vornahme von amtlichen Löschungen die hierauf bezüglichen Vorschriften genau beobachtet werden, damit die sonst schon von daher der Direktion erwachsenden Arbeiten nicht noch vermehrt werden.“ Dazu ist zu bemerken, dass wir in unserm Berichte gar nichts von ausstehenden Reglementen gesagt hatten; allerdings wurde erwähnt, die Ausscheidungsverträge zwischen Kandergrund und Kandersteg, sowie diejenigen der 1907 neu geschaffenen römischkatholischen Kirchgemeinden hätten viel Arbeit verursacht und seien überhaupt schwer zu erlangen gewesen. Von Reglementen aber war nirgends die Rede (siehe übrigens Abschnitt IV hiernach). Sodann müssen wir feststellen, dass die Entgegennahme und Kontrolle der Armenrechnungen gar nicht in den Geschäftskreis der Gemeindedirektion fällt, sondern in den der Armentdirektion. In unserm Berichte für 1911 steht denn auch nirgends etwas von solchen Rechnungen. Was die Bemerkung gegenüber den Wohnsitzregisterführern betrifft, so hat die Gemeindedirektion auch mit der Arbeit dieser Beamten nur in Beschwerdefällen zu tun; es kann sich für die Direktion jeweilen nur darum handeln, im konkreten Fall geschehene Unterlassungen festzustellen und zu ahnden, wobei eventuelle Nachlässigkeiten eines Wohnsitzregisterführers im Kostendispositiv des Entscheides berücksichtigt werden können, was denn auch geschieht.

Die von der Staatswirtschaftskommission gewünschte Zusammenstellung der grundsätzlichen Entscheidungen aus dem Gebiete der Gemeindeverwaltung wurde von der Direktion besorgt.

Eine dritte Bemerkung der Staatswirtschaftskommission war zuerst an die Polizeidirektion gerichtet, wurde jedoch von dieser abgelehnt und aus diesem Grunde vom Präsidenten der Kommission nachträglich an die Gemeindedirektion gewiesen. Die Bemerkung lautet: „Die Aufnahmen in das bernische Landrecht haben gegenüber dem Vorjahr wieder etwas zugenommen. Es wäre zu wünschen, wenn in Zukunft im Bericht der Polizeidirektion auch die Einbürgerungen von Bernern in andern Gemeinden aufgeführt würden.“

Die Aufnahme von Bernern in das Bürgerrecht einer andern bernischen Gemeinde berührt in der Tat die Fremdenpolizei nicht, betrifft also die Gemeindedirektion, in deren Berichten diese Einbürgerungen von Kantonbürgern aber seit Jahrzehnten regelmässig erscheinen, und zwar mit allen wünschbaren Details. Nach gegenseitiger Aussprache ist die Bemerkung am 14. Dezember 1912 vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission übrigens dann zurückgezogen worden.

II. Gesetzgebung.

Nachdem am 1. Dezember 1912 der neue Steuergesetzentwurf vom Volke abgelehnt worden und die Lage dadurch abgeklärt war, konnte das längst erwartete Gemeindegesetz in Arbeit genommen werden, und zwar wurde vorerst mit einer Umarbeitung des Direktionsentwurfs von 1905 begonnen. Der betreffende Entwurf diente den Neuarbeiten als Grundlage, musste jedoch teilweise tiefgehend abgeändert werden. Die Vorarbeiten der Direktion wurden in erster Linie zuhanden einer ausserparlamentarischen Kommission gemacht, deren Tätigkeit dann allerdings schon ins Jahr 1913 fällt. Als Mitglieder dieser Kommission wurden bezeichnet die Herren Professor Dr. Blumenstein, Professor Dr. K. Geiser, Verwaltungsgerichtspräsident Schorer, Fürsprecher Dr. Volmar und Notar Schwab in Wohlen; den Vorsitz führte der Direktor des Gemeindewesens.

Näheres über die Arbeit der Kommission und über den mit ihr durchberatenen neuen Direktionsentwurf wird im Berichte des Jahres 1913 anzubringen sein.

Ebenfalls dort wird im weiteren zu referieren sein über die Vorarbeiten zu einem Gesetz über die Wertzuwachssteuer, wofür ebenfalls eine Kommission eingesetzt wurde.

III. Bestand der Gemeinden.

Eine Veränderung im Bestand der Einwohnergemeinden ist eingetreten durch die vom Grossen Rat am 19. November 1912 verfügte Einverleibung der Gemeinde Goldiwil in Thun. Die beiden beteiligten Gemeinden hatten die Neuerung selbst angeregt und sich bis ins Spezielle über alle Begleiterscheinungen verständigt.

Der Bezirk Oberhünigen, der zur Einwohnergemeinde Schlosswil gehört, von dieser aber vollständig getrennt ist, stellte das Gesuch um Loslösung vom bisherigen Verband. Die Gemeindedirektion nahm dazu den Standpunkt ein, eine Loslösung von Schlosswil scheine schon angesichts der topographischen Lage wünschenswert; dagegen sei es nicht angezeigt, Oberhünigen zu einer eigenen Einwohnergemeinde umzubilden. Es sollte vielmehr versucht werden, diesen Bezirk anderswo anzugliedern, z. B. bei Niederhünigen. Die Bewohnerschaft von Oberhünigen scheint sich aber mit dem Gedanken schwer befrieden zu können. Die Sache ist noch schwiegend.

Am 21. Dezember 1912 beschloss der Regierungsrat: „Die Direktion des Gemeindewesens wird beauftragt, dem Regierungsrat Bericht und Antrag vorzulegen über die Vereinigung der Gemeinde Ebligen mit einer der angrenzenden Gemeinden.“ Es sei hier kurz erwähnt, dass die Gemeinde Ebligen zum zweitenmal öffentliche Abstimmungen nicht durchgeführt hat, und dass sie, vermöge ihrer Kleinheit und nicht sehr günstigen Lage, überhaupt nur schwer lebensfähig erscheint. Die Frage des Anschlusses scheint in Ebligen auf Widerstand zu stossen. Die Verhandlungen sind aber noch nicht abgeklärt, und die Direktion hat aus diesem Grunde auch noch keinerlei Anträge eingebracht.

IV. Organisation und Verwaltung.

Es wurden im Berichtsjahre auf den Antrag und nach Prüfung der Gemeindedirektion vom Regierungsrat genehmigt:

42 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger-, Schul-, Kirch- und gemischten Gemeinden, sowie Bäuerten;

6 Ausscheidungsverträge (und Nachträge);

17 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern usw.);

21 Nutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner wurden im Berichtsjahre geprüft, langten dann aber 1912 nicht mehr zur Sanktion ein:

38 Reglemente verschiedener Art. In diesen sind inbegriffen diejenigen, die der Direktion des Gemeindewesens von einer andern Direktion zum Mitbericht überwiesen wurden, deren Vorlage an den Regierungsrat aber nicht in den Geschäftskreis der Gemeindedirektion fällt.

3 Anzeigerverträge.

V. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Alle im Berichtsjahr erst- oder oberinstanzlich definitiv erledigten Streitigkeiten aus der Gemeindeverwaltung verteilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebehörden.

Amtsbezirke	Ein- gelangt	In erster Instanz					In oberer Instanz					
		Un- erledigt	Erledigt durch Vergleich oder Abstand	Erledigt durch Entscheid	Von diesen Ent- scheiden lauten		Es wurden weitergezogen		Daselbst			
					auf Zuspruch	auf Abweisung	zusprech. Entscheide	abweisende Entscheide	bestätigt	ab- geändert	un- erledigt	
Aarberg	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aarwangen	21	1	17	3	2	1	—	—	—	—	—	
Bern	11	1	3	7	5	2	2	2	1	2	1	
Biel	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Büren	10	3	4	3	—	3	—	1	1	—	—	
Burgdorf	4	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	
Courtelary	17	—	7	10	3	7	1	3	2	1	1	
Delsberg	33	4	17	12	8	4	2	1	1	1	1	
Erlach	4	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	
Freibergen	31	11	12	8	6	2	1	2	—	2	1	
Fraubrunnen	5	—	2	3	1	2	—	—	—	—	—	
Frutigen	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Interlaken	5	—	2	3	1	2	2	—	1	—	1	
Konolfingen	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laufen	7	—	3	4	3	1	—	1	—	1	—	
Laupen	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	
Münster	38	3	10	25	15	10	3	2	1	—	4	
Neuenstadt	8	1	4	3	3	—	—	—	—	—	—	
Nidau	13	—	10	3	2	1	—	—	—	—	—	
Oberhasle	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
Pruntrut	27	1	5	21	7	14	2	2	2	2	—	
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzenburg	10	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
Seftigen	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	
Signau	3	1	1	1	—	1	—	1	1	—	—	
Niedersimmenthal	6	1	2	3	3	—	1	—	1	—	—	
Obersimmenthal	4	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	
Thun	22	3	14	5	2	3	—	1	—	1	—	
Trachselwald	9	2	5	2	1	1	1	1	—	2	—	
Wangen	14	1	11	2	1	1	—	—	—	—	—	
Total		324	43	153	128	68	60	15	17	11	12	9
				324		128		32		32		

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten die nachbezeichneten **Beschwerden aus dem Gebiete der Gemeindeverwaltung** ein (Wohnsitzstreitigkeiten nicht inbegriffen). Sie betrafen im

Amtsbezirke	Gegenstand der Beschwerden			
	Nutzungen	Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Weigerung zur Annahme von Beamtungen
Aarberg	2	—	4	—
Aarwangen	6	4	9	2
Bern	2	3	6	—
Biel	—	—	6	—
Büren	2	5	3	—
Burgdorf	—	—	4	—
Courtelary	—	6	11	—
Delsberg	12	6	14	1
Erlach	1	2	—	1
Freibergen	2	9	20	—
Fraubrunnen	—	2	3	—
Frutigen	—	—	2	—
Interlaken	2	—	3	—
Konolfingen	1	—	1	—
Laufen	1	4	2	—
Laupen	—	—	1	—
Münster	1	2	34	1
Neuenstadt	—	—	8	—
Nidau	3	5	4	1
Oberhasle	—	—	1	1
Pruntrut	—	8	19	—
Saanen	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	4	4	1
Seftigen	—	2	1	—
Signau	—	1	2	—
Niedersimmenthal	2	4	—	—
Obersimmenthal	2	1	1	—
Thun	—	6	16	—
Trachselwald	1	4	4	—
Wangen	—	—	14	—
<i>Total</i>	41	78	197	8

Beurteilte Beschwerden auf 31. Dezember 1912.

Amtsbezirke	Total beurteilt	Diese verteilen sich auf					Davon sind endgültig zugesprochen			Davon sind endgültig abgewiesen			Unerledigt
		Nutzungen		Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Weigerung zur Annahme von Beamtungen	Nutzungen		Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Nutzungen		
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	3	1	2	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Bern	7	2	1	3	—	—	2	1	2	—	1	—	1
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	3	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—
Burgdorf	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Courtelary	10	—	4	5	—	—	—	1	2	—	3	3	1
Delsberg	12	3	1	7	—	—	2	1	6	1	—	1	1
Erlach	2	—	1	—	1	—	—	1	—	(Weigerung) ¹⁾			—
Freibergen	8	—	3	4	—	—	—	2	2	—	1	2	1
Fraubrunnen	3	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	2	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	4	—	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Laupen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Münster	25	1	2	18	—	—	—	2	11	1	—	7	4
Neuenstadt	3	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Nidau	3	—	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—
Oberhasle	1	—	—	—	1	—	—	—	—	(Weigerung) ¹⁾			—
Pruntrut	21	—	4	17	—	—	—	—	6	—	4	11	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	3	—	2	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—
Signau	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Niedersimmenthal .	3	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Obersimmenthal . .	2	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Thun	5	—	1	4	—	—	—	—	2	—	1	2	—
Trachselwald	2	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Wangen	2	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
<i>Total</i>		128	9	28	80	2	5	17	43	4	12	36	9
		119 + 9 unerledigte					126 + 2 Weigerungen ¹⁾						

¹⁾ Weigerungen zur Annahme von Beamtungen.

An Streitigkeiten aus dem Niederlassungswesen kamen zur Behandlung:

Amtsbezirke	Wohnsitzstreitigkeiten							
	Zahl	In erster Instanz			In oberer Instanz			
		Erledigt durch		Unerledigt	Weitergezogene Entscheide erster Instanz	Daselbst		
		Abstand oder Vergleich	Entscheid			bestätigt	abgeändert	unerledigt
Aarberg	7	5	2	—	1	—	1	—
Aarwangen	22	15	3	4	2	2	—	—
Bern	32	26	5	1	1	1	—	—
Biel	8	—	1	7	1	1	—	—
Büren	5	—	4	1	1	1	—	—
Burgdorf	33	23	5	5	2	2	—	—
Courtelary	6	—	3	3	1	—	1	—
Delsberg	11	8	3	—	—	—	—	—
Erlach	3	2	1	—	1	—	1	—
Freibergen	5	5	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	17	13	4	—	2	—	2	—
Frutigen	3	1	2	—	1	—	1	—
Interlaken	13	—	13	—	6	1	1	4
Konolfingen	12	1	6	5	2	1	1	—
Laufen	3	2	1	—	—	—	—	—
Laupen	4	—	4	—	1	—	—	1
Münster	5	2	3	—	2	—	—	2
Neuenstadt	1	—	—	1	—	—	—	—
Nidau	14	7	5	2	3	2	—	1
Oberhasle	2	2	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	8	5	3	—	1	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	7	7	—	—	—	—	—	—
Seftigen	9	4	4	1	1	1	—	—
Signau	13	8	3	2	—	—	—	—
Niedersimmenthal	2	—	1	1	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	13	10	3	—	1	1	—	—
Trachselwald	17	12	1	4	1	—	1	—
Wangen	7	3	4	—	2	2	—	—
<i>Total</i>	282	161	84	37	33	15	9	9
		282			33			

Die Direktion des Gemeindewesens hat, wie bereits erwähnt, auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission eine Zusammenstellung der die Praxis darstellenden wichtigsten Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten ausgeführt. Die Sammlung enthält auch die grundsätzlichen Entscheidungen des Berichtsjahres, so dass sich der Bericht mit einem kurzen Hinweis auf sie begnügen könnte. Immerhin seien einige der wichtigsten hier angeführt.

1. Administrativprozess.

Das in §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes umschriebene Beschwerdeverfahren ist durch das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege nicht ausser Kraft gesetzt. Die Bestimmungen des letztangeführten Gesetzes treten aber subsidiär in Funktion; ihnen gegenüber gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes als spezielle Gesetzesvorschriften im Sinne von Art. 16 des zitierten Gesetzes von 1909.

Eine ausdrücklich auf § 48 des Gemeindegesetzes gegründete Beschwerde ist vom Regierungsstatthalter nicht zu beurteilen, sondern weiterzuleiten. Ein dennoch ausgefallter erstinstanzlicher Entscheid wird daher kassiert.

Im Verfahren nach § 48 des Gemeindegesetzes hat der Regierungsstatthalter nicht zu urteilen, sondern bloss als Untersuchungsorgan mitzuwirken.

Das Verfahren nach § 48 des Gemeindegesetzes greift da Platz, wo es sich wirklich um schwere Unregelmässigkeiten, namentlich um Fälle handelt, die sofortige Massnahmen oder spezielle Untersuchungen erfordern, wie Unregelmässigkeiten in der Kassaführung und bei Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit eines Gemeindebeamten.

Gegen den Antrag auf Einschreiten des Regierungsrates gemäss § 48 des Gemeindegesetzes kann nicht gestützt auf ein gemäss § 56 ergangenes Beschwerdeurteil die Einrede der beurteilten Sache erhoben werden.

Jeder Gemeindebürger hat als solcher nicht nur das Recht, eine nach seiner Ansicht ungesetzliche Gemeindewahl durch Beschwerdeführung anzufechten, sondern auch gegen eine seiner Ansicht nach ungerechtfertigte erstinstanzliche Kassation einer solchen Wahl zu rekurren, wenngleich er in erster Instanz gar nicht Partei war.

Ein Gesuch um Wiedererwägung muss den Vorschriften des Art. 35 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 entsprechen (neues Recht).

Auf eine vom Gemeinderat gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung gerichtete Beschwerde wird nicht eingetreten. Ein solches Beschwerderecht existiert nicht.

Bei Beurteilung von Gemeindebeschwerden hat sich der Regierungsstatthalter auf die gestellten Rechtsbegehren zu beschränken. Er ist nicht befugt, gestützt auf § 48 des Gemeindegesetzes oder § 7 der Verordnung vom 15. Juni 1869 weitergehende Verfügungen zu treffen.

2. Allgemeine Gemeindeverwaltung.

Bei Beschwerdeführung gegen Vorgänge einer Gemeindeversammlung läuft für deren Teilnehmer die Beschwerdefrist vom Tage der Versammlung an.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Bekanntmachung durch den Ausrüfer üblich ist, sind im Falle von Widersprüchen zwischen den Angaben des letztern und denjenigen der Publikation im Amtsblatt die letztern massgebend.

Die Entscheidung der Frage, ob die Dringlichkeit von Verhandlungsgegenständen einer Gemeindeversammlung eine Zusammenberufung durch blosses Umbeten rechtfertigt, steht dem Regierungsstatthalter zu. Bei einer Beschwerde gegen die Versammlung wird dieser Punkt nicht überprüft.

Die Versammlung einer gemischten Gemeinde kann über die Verwendung eines nach Ausrichtung der burgerlichen Nutzungen verbleibenden Überschusses aus dem Ertrage des Burgervermögens mangels einer Vorschrift des burgerlichen Nutzungsreglementes zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten der gemischten Gemeinde gültig beschliessen. (Dieser Entcheid bezog sich auf eine gemischte Gemeinde des Amtes Delsberg.)

Der Art. 26 der bernischen Staatsverfassung gibt keine zwingende Grundlage für das Begehr, dass auch in Gemeindebehörden der Minderheit eine angemessene Vertretung einzuräumen sei. Wenn daher das Gemeindereglement eine solche Vertretung nicht vorsieht, kann sie auch nicht gefordert werden.

Die Vorschriften über den Austritt bei persönlicher Beteiligung (§ 38 des Gemeindegesetzes) finden auf Wahlen keine Anwendung.

Die Vorschrift, dass während der Gemeindeversammlung das Gemeindestimmregister im Lokal aufzuliegen habe, ist eine blosse Ordnungsvorschrift.

Ein Gemeindereglement kann sich bei Aufstellung seiner Grundsätze über die Wahlverhandlungen gültig an eine aufgehobene bezügliche Gesetzesvorschrift anlehnen, z. B. das Dekret vom 28. September 1892.

Massgebend für die Beurteilung eines Nutzungsstreites sind die Vorschriften des jeweiligen Nutzungsreglementes, das zur Zeit der Fälligkeit der Nutzung in Kraft steht.

Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse einer Primarschulkommission, mit einziger Ausnahme der in Art. 43 des Primarschulgesetzes vorgesehenen Entscheidung von Anständen zwischen Eltern oder Drittelpersonen und der Lehrerschaft, sind in dem durch §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

Die in § 26 des Gemeindegesetzes vorgesehene Zweidrittelsmehrheit ist nicht erforderlich zur Beschlussfassung über eine subventionsweise Übernahme von Eisenbahnaktien durch eine Gemeinde, sofern der bewilligte Betrag aus der laufenden Verwaltung bestritten werden kann.

3. Gemeindestimmrecht.

Wurden bei einer Urnenwahl nach dem Abstempelungsverfahren ausseramtliche Wahlzettel verwendet, so dürfen sich diese in keinerlei Weise von den durch die Gemeinde selber beschafften amtlichen Zetteln unterscheiden.

4. Wohnsitzwesen.

Bei Berechnung der Dauer einer Einwohnung gilt als erster Tag derjenige nach dem Einzug, als letzter der des Wegzugs.

Hält sich eine Person mehr als 30, aber weniger als 40 Tage ununterbrochen in einer Gemeinde auf, so ist diese zur Einschreibung verpflichtet, sobald ihr die vollständigen Schriften vorgewiesen werden.

Wenn der Ehemann im Kanton kein festes Domizil hat und aus diesem Grunde keinen Wohnsitz erwerben kann, so gilt der Niederlassungsort der Ehefrau als polizeilicher Wohnsitz der Familie und auch des Ehemannes.

Gegen einen Abschlag kann nicht nur die frühere Wohnsitzgemeinde, sondern auch die in Frage stehende Person selber Beschwerde erheben.

Unterbleibt bei der Wiederverheiratung einer Witwe (oder bei der Verheiratung einer Weibsperson mit unehelichen Kindern) die Einschreibung ihrer nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kinder am Wohnsitz des Stiefvaters, so kann ihre Nachholung jederzeit verlangt werden.

Die Unterlassung einer durch die tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigten Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten muss als Umgehung der gesetzlichen Ordnung angesehen werden (Art. 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Die Beurteilung der Wohnsitzverhältnisse muss in einem solchen Falle auf denjenigen Zeitpunkt zurückbezogen werden, wo die Etataufnahme hätte stattfinden sollen.

Treffen in einem bestimmten Fall die objektiven Voraussetzungen des Wohnsitzerwerbes zu, so ist die subjektive Absicht der betreffenden Person nicht von Belang.

Kranke und Pflegebedürftige, die sich zur Pflege oder Erholung an einem Orte aufzuhalten, erwerben daselbst keinen polizeilichen Wohnsitz. Sie sind überhaupt von der Schrifteneinlage befreit, haben sich aber auf Verlangen über ihren Wohnsitz auszuweisen.

VI. Oberaufsicht über das Gemeinde-wesen.

Gemeindeanleihen.

Es wurden im ganzen 153 Gesuche eingereicht, darstellend eine Summe von Fr. 7,431,022. 98.

Davon entfallen:

27 Gesuche auf die Abtragung od. Konvertierung bestehender Verpflichtungen, zusammen . Fr. 1,020,085. 70

		Übertrag	Fr. 1,020,085. 70
59	Gesuche auf Kosten f. Strassenbauten, Schulhäuser u. andere Hochbauten	" 3,706,200. —	
1	Gesuch auf die Erstellung neuer Friedhöfe, sowie die Erweiterung von solchen	" 13,000. —	
19	Gesuche zur Subvention von Eisenbahnen usw.	" 757,500 —	
41	Gesuche auf den Erwerb von Liegenschaften, die Erstellung von Wasseranlagen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Hydranteneinrichtungen, Anschaffung von Löschgerätschaften usw. mit	" 1,879,157. 28	
6	Gesuche auf Verschiedenes mit	" 55,080. —	
153	Gesuche für zusammen . . .	Fr. 7,431,022. 98	

Diese 153 Gesuche verteilen sich auf:

104	Einwohner-, Dorf- und gemischte Gemeinden mit . . .	Fr. 6,646,285. —
13	Burgergemeinden (inbegriffen Bäuerten)	" 373,677. 98
6	Kirchgemeinden	" 244,060. —
6	Schulgemeinden	" 167,000. —
129	verschiedene Gemeinden mit total	Fr. 7,431,022. 98

In den verschiedenen Rubriken sind folgende Gemeinden mit grösseren Anleihen zu erwähnen:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden: Muriaux Fr. 180,000; Herzogenbuchsee Fr. 175,000.

2. Für Strassenbauten, Schulhäuser oder andere Hochbauten: Bern, Gesamtkirchgemeinde Fr. 200,000; Kallnach Fr. 125,000; Pieterlen Fr. 130,000; Toffen Fr. 100,000; Sigriswil Fr. 100,000; Noirmont Fr. 140,000; Grindelwald Fr. 195,000; Mett Fr. 155,000; Beatenberg Fr. 100,000; Huttwil Fr. 100,000; Thun Fr. 597,000; Interlaken Fr. 600,000.

3. Zur Subvention von Eisenbahnen usw.: Genevez Fr. 100,000; Vechigen Fr. 100,000; Bolligen Fr. 100,000.

4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasser- und Hydrantenanlagen, Anschaffung von Löschgerätschaften und dergleichen: Grandfontaine Fr. 100,000; Strättligen Fr. 300,000; Grindelwald Fr. 155,000; Thun Fr. 323,000; Biglen Fr. 150,000.

5. Für Verschiedenes: die Gemeinde Charmoille Fr. 5000; Schulgemeinde Bümpliz Fr. 4000; Bönigen Fr. 5580; Wohlen (Viertelsgemeinde) Fr. 2000; Montfaucon Fr. 13,500; Fahy Fr. 25,000.

Gesuche um Herabsetzung, Umwandlung oder Aufschub der Amortisationen.

Es langten im Berichtsjahre 10 solche Gesuche ein. Davon wurden 7 direkt behandelt und bewilligt

unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe. 3 Gesuche betrafen Anleihen bei der Hypothekarkasse. Diese wurden der Gläubigerin zu direkter Erledigung überwiesen, weil der Regierungsrat der Hypothekarkasse auch die Bestimmung der Verzinsungs- und Amortisationsquote selber überlässt.

Bürgschaften, Krediteröffnungen u. dgl. zugunsten Dritter.

Es verpflichtete sich unter Verpfändung ihrer Liegenschaften eine Burgerschaft zugunsten der gemischten Gemeinde, zu der sie gehört, für einen Betrag von Fr. 120,000.

Abschreibung und Verwendung von Kapitalvermögen.

Gesuche dieser Art kamen 13 zur Behandlung, darstellend einen Gesamtbetrag von Fr. 175,678.85. In 7 Fällen wurde die Verwendung ohne Ersatz gestattet; bei den übrigen wurde eine Amortisationsskala aufgestellt, sei es in Prozenten oder in bestimmten, jährlich zu leistenden Beträgen.

Diese 13 Gesuche verteilen sich auf:

6 Einwohnergemeinden mit . . .	Fr. 152,695.—
2 Kirchgemeinden mit . . .	6,293.25
5 Burgergemeinden u. Bäuerten mit . . .	16,690.60
13	Fr. 175,678.85

Eine Gemeinde wurde angehalten, eine erst nachträglich zur Kenntnis gelangte vorschriftswidrige Verwendung von Kapitalvermögen durch Ersatz wieder auszugleichen.

Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Ankäufe von Liegenschaften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates dann, wenn der Kaufpreis die Grundsteuerschätzung übersteigt; umgekehrt Verkäufe von Liegenschaften dann, wenn der Kaufpreis die Grundsteuerschätzung nicht erreicht.

Im ganzen langten 37 solche Kaufverträge zur Genehmigung ein (eingeschlossen 2 Quellenkäufe). Diese verteilen sich auf 25 Einwohner- und gemischte Gemeinden, sowie 7 Burgergemeinden.

Verkäufe von Liegenschaften wurden 13 genehmigt; dieselben langten ein aus 8 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Burgergemeinden und 2 Kirchgemeinden.

Burgerrechtszusicherungen.

Es wurden im Berichtsjahre an 33 Gemeinden Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen im Sinne von § 74 des Gemeindegesetzes erteilt.

Die gesamten Burgerrechtsaufnahmen verteilen sich für das Jahr 1912 im Kanton folgendermassen:

Es wurden aufgenommen in:

Gemeinden	Total		
	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer
Reisiswil . . Einw.-Gemeinde	—	—	1 1
Bremgarten . . .	—	—	8 8
Bümpliz . . .	—	—	5 5
Köniz . . .	—	—	3 3
Stettlen . . .	—	—	1 1
Wohlen . . .	—	—	6 6
Zollikofen . . .	—	—	1 1
Tramelan-dessus . .	—	—	3 3
Mont-Tramelan . .	—	—	5 5
Renan . . .	—	—	3 3
Ins . . .	—	—	1 1
Breuleux . . .	—	—	3 3
Epiquerez . . .	—	—	10 10
Grindelwald . . .	—	—	2 2
Worb . . .	—	—	2 2
Guttannen . . .	—	—	7 7
Kirchenthurnen . . .	—	—	1 1
Gerzensee . . .	—	—	1 1
Trub . . .	—	—	3 3
Langnau . . .	—	—	4 4
St. Stephan . . .	—	—	1 1
Buchholterberg . . .	—	—	2 2
Sigriswil . . .	—	—	3 3
Wachseldorn . . .	—	—	1 1
Affoltern . . .	1	—	— 1
Huttwil . . .	—	—	1 1
Rüegsau . . .	—	—	4 4
Sumiswald . . .	—	—	1 1
Walterswil . . .	—	—	1 1
Wyssachen . . .	—	—	2 2
Ochlenberg . . .	—	—	1 1
Bern . . . Burgergemeinde	62	30	— 92
Rüti	—	—	3 3
Burgdorf	—	—	1 1
Delsberg	1	3	1 5
Erlach	—	—	1 1
Prêles	—	—	4 4
Madretsch	—	—	2 2
Tüscherz	—	—	1 1
Thun	7	2	— 9
Damvant . . . gem. Gemeinde	—	—	4 4
Damphreux	—	—	6 6
Vendlincourt	—	—	6 6
Courgenay	—	—	3 3
Bonfol	—	—	3 3
Alle	—	—	5 5
Buix	—	—	1 1
Schwendibach	—	—	1 1
Total	71	35	129 235

Eine Zusammenstellung aller Bürgerrechtsansnahmen seit 1902 ergibt folgendes Bild:

	Kantonsbürger	Schweizer anderer Kantone	Ausländer	Total
1902	18	43	81	142
1903	7	12	61	80
1904	9	8	66	83
1905	11	4	87	102
1906	40	21	163	224
1907	59	22	152	233
1908	53	43	116	212
1909	49	14	91	154
1910	66	41	100	207
1911	95	32	107	234
1912	71	35	129	235
Total in 11 Jahren	478	275	1153	1906

VII. Amtliche Massnahmen und Verfügungen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden von der Direktion vier Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter gerichtet. Das erste am 24. Januar 1912, bestehend in einer Erneuerung desjenigen vom 26. Januar 1897, worin den Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterämtern zur Pflicht gemacht wurde, den § 18 der Verordnung vom 15. Juni 1869 genau zu befolgen, d. h. für rechtzeitige Rechnungsablage besorgt zu sein. Ein zweites, ebenfalls am 24. Januar erlassenes Kreisschreiben betraf die Art und Weise, wie Gemeindereglemente zur Vorprüfung eingesandt werden sollen. Das nämliche Zirkular war schon am 22. November 1890 erlassen worden und hatte den Gemeindebehörden nahegelegt, zur Vermeidung überflüssiger Arbeiten ihre neuen Reglemente vorerst nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Das dritte Kreisschreiben des Berichtsjahres ist datiert vom 16. Mai 1912 und gerichtet an die Regierungsstatthalterämter des Jura. Es richtete sich gegen die namentlich im Jura geübte Ausleihung von Gemeindegeldern an Private. Das vierte endlich, datiert vom 5. September 1912, ruft in Erinnerung, dass alle Werttitel des Gemeindevermögens regelmässig nachkontrolliert werden müssen, wobei auch eventuelle Sicherheiten zu überprüfen sind. Alle diese Kreisschreiben lehnen sich an konkrete Fälle an. Im übrigen wurde im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz davon Umgang genommen, eingreifende Weisungen allgemeinen Charakters zu erteilen. Die hier noch folgenden Verfügungen richteten sich infolgedessen nur gegen die eine Gemeinde, gegen die sie jeweilen gerichtet waren.

Im ganzen stehen zurzeit vier jurassische Gemeinden unter ausserordentlicher Verwaltung; in drei davon wird gleichzeitig eine Untersuchung über vorgekommene Unregelmässigkeiten geführt, während die vierte wegen Mangel an eigenen, zu Gemeindebeamtungen wählbaren Leuten, in ihrer Selbstverwaltung eingestellt ist.

Einer Gemeinde musste verboten werden, sich in eine gewerbliche Unternehmung einzulassen, da die Situation sowohl als auch die in Frage stehenden Vertragspersonen zu Besorgnissen Anlass geben mussten. Gleichzeitig sei hier erwähnt, dass die Direktion der gleichen Fälle jeweilen der bernischen Handels- und Gewerbekammer zur Stellungnahme unterbreitet. Meistens handelt es sich dabei um Unternehmungen aus dem Gebiete der Uhrenindustrie oder der Töpferei.

In einem andern Fall musste eine Untersuchung namentlich hinsichtlich der Forstverwaltung durchgeführt werden, was einer Reihe von Verfügungen rief. Es war dort teilweise ohne forstamtliche Bewilligung Holz geschlagen worden; die Holzkontrollen waren ungenügend, und auch in der Gemeindeschreiberei war Verschiedenes zu beanstanden. Der Gemeinde wurde zur Berichtigung der konstatierten Fehler und Mängel eine Frist gesetzt.

In einer andern Gemeinde musste auf regelmässige jährliche Amortisation der in Gemeindebetrieben stehenden Vermögensstücke gedrungen werden; auch hatte die Gemeinde ihren Lichtabonnenten unverhältnismässig grosse Installationsvorschüsse gemacht und überdies Teile des Kapitalbestandes unerlaubterweise in der laufenden Verwaltung verwendet. Auch dieser Gemeinde wurde zur Regelung dieser und noch verschiedener anderer Übelstände eine Frist gesetzt.

In einem Falle musste gegen Mitglieder einer Gemeindebehörde eingeschritten werden, deren Verhalten der Gemeinde gegenüber nicht unbeanstandet bleiben durfte. Durch die Demission der Betreffenden wurde die Direktion der Notwendigkeit enthoben, dem Regierungsrate weitere Massnahmen zu beantragen, da nach einem Bericht der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung ergebnislos hätte bleiben müssen.

In mehr als einem Fall hatte die Direktion Streitigkeiten staatlicher Direktionen und Beamter mit Amtsanzeigern zu erledigen. Immer und immer wieder kommen Fälle vor, wo diese staatlichen Anzeigebücher (vergleiche § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung, sowie Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch) die Gratsaufnahme von Publikationen von Staatsbehörden oder -beamten verweigern. Man kann über den Umfang einer diesbezüglichen Verpflichtung geteilter Ansicht sein, namentlich in denjenigen Fällen, wo der Staat fiskalische Mitteilungen in eigenem Interesse erlassen muss. Es sollte daher einmal eine grundsätzliche Regelung vorgenommen werden; die bestehenden Vorschriften erweisen sich als nicht ausreichend.

Gestützt auf zwei auch in der Presse erörterte Fälle von Unterschlagungen durch Gemeindekassiere sah sich die Direktion genötigt, dem Regierungsstatthalteramt Pruntrut eine sofortige Überprüfung sämtlicher Werttitel der Gemeinden seines Amtsbezirkes anzubefehlen. Diese förderte jedoch nichts Beängstigendes zutage.

Auch wegen ungenügender Pflichterfüllung, speziell mangelhafter Teilnahme an den Sitzungen, musste

gegen die Mitglieder einer Gemeindebehörde eingeschritten werden. Eine Mahnung hat jedoch genügt.

Über andere, noch hängende Untersuchungen wird in einem späteren Berichte zu referieren sein.

VIII. Rechnungswesen der Gemeinden.

Zum Teil wurde schon unter VII oben davon gesprochen, da der grösste Teil der amtlichen Massnahmen das Rechnungswesen betrifft. Es muss zugegeben werden, dass das Amt eines Gemeindekassiers gar nicht so leicht zu verwalten ist, und dass namentlich in grösseren Betrieben diese Beamtung eigentlich spezielle Kenntnisse erfordert. Da aber nicht überall solche Leute zur Verfügung stehen, so bleibt eben das Rechnungswesen unser Sorgenkind. Wir konstatieren hier mit Vergnügen, dass an weitaus den meisten Orten man sich redlich Mühe gibt, seine Sache recht zu machen; immerhin kommen auch Fälle vor, wo dies nicht gesagt werden kann. Namentlich hält es schwer, das Innehalten der für die Rechnungslegung gesetzten Fristen zu erreichen. Abgesehen von denjenigen Gemeinden, die gegenwärtig in ihrer Selbstverwaltung eingestellt sind, sind zwar schliesslich alle Rechnungen eingereicht worden, wenn auch teilweise recht spät und nach Mahnungen. Gleichwohl scheint uns, das Rechnungswesen gebe, abgesehen von einigen schweren Fällen, zu keinen berechtigten Befürchtungen Anlass.

IX. Inspektionen der Gemeinden.

Alle zwei Jahre wenigstens sollen sämtliche Gemeindeschreibereien durch die Regierungsstatthalter inspiziert werden. Wir geben hierüber im Nachfolgenden am besten eine tabellarische Übersicht. Es wurden inspiziert:

Amt	Gemeinden	
	1912	1911
Aarberg	7	5
Aarwangen	keine	alle
Bern	3	6
Biel	keine	keine
Büren	6	1
Burgdorf	13	keine

Amt	Gemeinden	
	1912	1911
Courtelary	keine	alle
Delsberg	11	6
Erlach	6	keine
Freibergen	8	3
Fraubrunnen	16	12
Frutigen	4	3
Interlaken	6	10
Konolfingen	keine	alle
Laufen	4	4
Laupen	alle	keine
Münster	15	18
Neuenstadt	alle	keine
Nidau	18	10
Oberhasle	3	keine
Pruntrut	19	17
Saanen	alle	keine
Schwarzenburg	4	keine
Seftigen	alle	keine
Signau	3	5
Nieder-Simmenthal	keine	alle
Ober-Simmenthal	keine	alle
Thun	13	11
Trachselwald	5	5
Wangen	7	keine

Demnach haben Inspektionen stattgefunden in 24 Amtsbezirken; keine dagegen in 6.

In Biel sind entgegen gesetzlicher Vorschrift in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Inspektionen unterblieben. Es muss dies jedoch wegen Erkrankung des dortigen Regierungsstatthalters ohne weiteres entschuldigt werden.

Unsere Geschäftskontrolle weist im Berichtsjahr 698 Geschäfte auf, gegenüber 659 im Vorjahr, 618 im Jahre 1910 und 660 im Jahre 1909. Die Geschäftslast bleibt also ziemlich konstant, ist eher noch etwas gestiegen.

Bern, den 28. März 1913.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. April 1913.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**